



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 34

Bayreuth, 15. Juli 2021

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Am Mittwoch, 21. Juli 2021, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tag e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales am 7.6.2021
2. Bekanntgaben
3. Hotelfachschule;
Strategiegruppe;
FWG-Nachbesetzung
4. Integration im Landkreis Bayreuth;
Bestellung der Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirats (MIB) und Genehmigung der Satzung
5. Kulturbeirat;
Abberufung eines Mitglieds;
Neubestellung eines Mitglieds
6. Stadt, Land, Leben - Veranstaltungsportals der Region Bayreuth;
Sachstand
7. Unterstützung der Selbsthilfegruppen in Bayreuth Stadt und Land;
Antrag des Paritätischen auf laufenden Zuschuss zur Finanzierung von Räumen vom 25.6.2021
8. Antrag der KR'in Susanne Bauer (GU-Kreistagsfraktion) vom 8.10.2020 auf Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Bayreuth
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 12. Juli 2021
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht
Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- **Elektronisch:**

Die Klage können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bauantrag Neubau Schleuderbetonmast H = 40 m mit Stahlaufsatzmast H = 7 m und Outdoor-Technik

Grundstück Fl. Nr. 1
Gemarkung Weißenstädter Forst-Süd

Bauherr DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Planung Region Süd
Georg-Elser-Straße 4,
90441 Nürnberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 30.6.2021 unter dem Aktenzeichen 41 - 579/2020 folgenden Bescheid erlassen:

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Teilstrecke zur Kreisstraße (BT 46 Ortsumgehung Bindlachter Berg)

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-

ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 30. Juni 2021
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
Sellnow
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
Widmung einer Teilstrecke zur Kreisstraße (BT 46 Ortsumgehung Bindlacher Berg)**

Der Kreisausschuss des Landkreises Bayreuth hat in seiner Sitzung am 21.6.2021 beschlossen, die nachfolgende Teilstrecke zur Kreisstraße "BT 46" zu widmen. Nachdem die Voraussetzungen nach dem BayStrWG vorliegen, ist für diese Flächen die Widmung vom Landkreis Bayreuth als zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Die neu hergestellte Ortsumgehung der Kreisstraße BT 46 am Bindlacher Berg von A/S 130/0,528 bis A/S 130/1,758, die Kreisverkehrsanlage (NK 6035 042) und die Teilstrecke von A/S 150/0,000 bis A/S 150/0,043 werden zur Kreisstraße gewidmet, da sie dem überörtlichen Verkehr dienen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG).

Hiervon sind die Flurstücke Nrn. 1118/1, 1149/1, 1140/9, 1172/7, 1172/8, 1172/5, 1140/11, 1182/3, 1193/13 und 1182/2 Gemarkung Bindlach und die Flurstücke Nrn. 963/467, 964/2, 963/469, 963/72, 963/476 und 963/473 Gemarkung Benk betroffen. Die Zustimmungen zur Widmung nach Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 BayStrWG liegen vor.

Die Verfügung gilt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 340, eingesehen werden.

Bayreuth, 12. Juli 2021
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat